

Vortragsübersicht

Vortragsnummer: 547

Rechtsgebiet: Strafrecht

Aufgabenstellung: Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Thema: Haftbeschwerde; keine Subsidiarität der Haftbeschwerde bei gleichzeitiger Rücknahme des Antrags auf Durchführung einer Haftprüfung; Voraussetzungen des Haftbefehls

Normen: StGB §§ 211
StPO §§ 33, 112, 116, 117, 118b, 120, 126, 297,
302, 304, 305, 306
GVG § 73

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben. (Textkontrolle: StPO, StGB)

Die Haftbeschwerde des Beschuldigten (B) hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Haftbeschwerde vom 24.11.2009: Die Haftbeschwerde dürfte zulässig sein.

I. Die Beschwerde gegen den Haftbefehl des AG Essen vom 09.11.2009 dürfte nach § 304 Abs. 1 StPO statthaft sein (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., § 117 Rn. 8). Die Beschwerde dürfte weder nach § 304 Abs. 4 oder Abs. 5 StPO noch nach § 305 StPO ausgeschlossen sein. Insbesondere dürfte nicht die Einschränkung des § 305 StPO gelten, da es sich nicht um eine Entscheidung des erkennenden Gerichts handeln dürfte, die der Urteilsfällung vorausgeht, da das Hauptverfahren noch nicht anhängig ist und die Entscheidung vom Haftrichter erlassen wurde. Im Übrigen wäre nach der Ausnahmeregelung des § 305 S. 2 StPO die Entscheidung über den Haftbefehl selbst dann mit der Beschwerde anfechtbar, wenn sie vom erkennenden Gericht erlassen worden wäre (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 305 Rn. 7).

II. Gem. § 297 StPO dürfte die Verteidigerin des B (V) zur **Einlegung der Beschwerde** berechtigt gewesen sein. V ist aufgrund der erteilten Verteidigervollmacht bevollmächtigt, im Namen des B erforderliche Anträge zu stellen. Es dürften sich aus dem Sachverhalt keine Anhaltspunkte ergeben, wonach V entgegen dem Willen des B gehandelt hätte.

III. B dürfte durch den Haftbefehl **beschwert** sein, da er sich aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung in U-Haft befindet und somit in seiner körperlichen Fortbewegungsfreiheit eingeschränkt wird.

IV. Die Beschwerde dürfte auch **formgerecht** eingelegt worden sein. Nach § 306 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde bei dem Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich einzulegen. Das beim AG Essen eingegangene Schreiben der V vom 24.11.2009 dürfte diese Voraussetzungen erfüllen. Einer Fristbindung unterliegt die Beschwerde nicht.

V. Das nach § 306 Abs. 2 StPO vorgesehene **Nichtabhilfeverfahren** ist erfolglos durchgeführt worden. RiAG Bechmann (R) hat mit Beschluss vom 26.11.2009 der Beschwerde nicht abgeholfen. Gem. § 306 Abs. 2 StPO ist die Akte binnen drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen, wobei nach § 33 Abs. 2 StPO die StA zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Nach § 73 Abs. 1 GVG ist für die Beschwerdeentscheidung das Landgericht zuständig, hier das LG Essen.

VI. Die Haftbeschwerde dürfte nicht nach § 117 Abs. 2 S. 1 StPO als gegenüber der Haftprüfung **subsidiär** unzulässig sein. Die Haftbeschwerde ist ausgeschlossen, wenn gleichzeitig ein Haftprüfungsantrag anhängig ist und mit der Beschwerde – wie vorliegend – die Aufhebung des Haftbefehls (§ 120 StPO) oder die Aussetzung seiner Vollziehung (§ 116 StPO) angestrebt wird (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 117 Rn. 14). Schließlich prüft der zuständige Richter, d.h. derjenige, der den Haftbefehl erlassen hat (§ 126 Abs. 1 S. 1 StPO), im Rahmen der Haftprüfung, ob der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist. Die Möglichkeit der Beschwerde wird hierdurch bis zur Entscheidung über den Antrag auf Haftprüfung ausgeschlossen, § 117 Abs. 2 StPO. Bereits mit Schreiben vom 23.11.2009 hat V eine Haftprüfung beantragt, worüber noch nicht entschieden worden ist, so dass die Beschwerde unzulässig sein könnte. Allerdings hat V den Antrag mit Schreiben vom 24.11.2009 wieder zurückgenommen. Nach §§ 118b, 302 Abs. 1 S. 1 StPO kann ein Rechtsmittel wieder zurückgenommen werden. Der Verteidiger bedarf hierfür aber nach §§ 118b, 302 Abs. 2 StPO einer ausdrücklichen Ermächtigung seitens des Beschuldigten. Im Schreiben vom 24.11.2009 hat V anwaltlich versichert, dass sie von B zur Rücknahme ausdrücklich mündlich ermächtigt worden sei. Dies dürfte ausreichen, da eine bestimmte Form für die Ermächtigung nicht vorgesehen ist und sie auch mündlich erfolgen kann (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 302 Rn. 32). Ferner kann das Vorliegen der Ermächtigung durch eine anwaltliche Versicherung nachgewiesen werden (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 302 Rn. 33). Fraglich ist allein, ob eine Haftbeschwerde zulässig ist, wenn im gleichen Schriftsatz die Haftprüfung zurückgenommen und die Haftbeschwerde eingelegt wird. Dies dürfte zu bejahen sein, da nach Rücknahme des Antrags auf Haftprüfung eine Haftbeschwerde erhoben werden kann und auch keine Konkurrenzsituation mehr besteht, die durch den Grundsatz der Subsidiarität aufgelöst werden muss (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 117 Rn. 14; aa vertretbar, vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.10.1993, 3 Ws 197/93, zitiert bei juris – *liegt den Kandidaten nicht vor*). Da die Haftbeschwerde nach einer wirksamen Rücknahme der Haftprüfung erfolgt sein dürfte, dürfte Erstere nicht nach § 117 Abs. 2 S. 1 StPO ausgeschlossen sein.

B. Begründetheit der Haftbeschwerde vom 24.11.2009: Die Haftbeschwerde dürfte im Ergebnis unbegründet sein. Das Beschwerdegericht kann die angefochtene Entscheidung im vollen Umfang überprüfen. Es trifft eine eigene Sachentscheidung (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 309 Rn. 3 f.) und ist nicht an die Tatsachen und Begründung der Ausgangsentscheidung gebunden. Maßgebliche Entscheidungsgrundlage ist der Sachverhalt im Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts. Demnach ist zu prüfen, ob im Bearbeitungszeitpunkt die Voraussetzungen für einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten gegeben sind.

I. Haftbefehlsvoraussetzungen: Nach § 112 Abs. 1 StPO darf gegen einen Beschuldigten die Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht und keine Unverhältnismäßigkeit vorliegt.

1. B dürfte der Begehung eines **Mordes** an Stefanie Reisinger (S) gem. § 211 StGB **dringend verdächtig** sein. Dringender Tatverdacht ist gegeben, wenn nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen die große Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 112 Rn. 5). Für die Täterschaft des B spricht, dass seine Fingerabdrücke auf der Tatwaffe sichergestellt worden sind. Außerdem hat der Zeuge Flum, der die Tat beobachtet hat, B im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage erkannt. Danach ist es überwiegend wahrscheinlich, dass sich B am 07.11.2009 zunächst zwischen parkenden Autos versteckte, sodann die vorbeigehende S ansprang und mit einem Messer auf ihren Oberkörper einstach, wodurch sie tödlich verletzt wurde. Da B mehrfach auf sie einstach und das Messer eine Klinge von 18 cm aufwies, dürfte von einem Tötungsvorsatz ausgegangen werden. Die Tat dürfte einen Mord darstellen, da das Mordmerkmal der **Heimtücke** vorliegen dürfte. Heimtückisch handelt derjenige, der eine zum Zeitpunkt des Angriffs bestehende Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tat ausnutzt (vgl. Fischer, StGB, 56. Aufl., § 211 Rn. 34). S, die mit ihrem Hund spazieren ging, dürfte zum Tatzeitpunkt nicht mit einem Angriff gerechnet haben. Dass B dies gezielt ausnutzte, dürfte aus dem Umstand folgen, dass er sich zunächst zwischen den parkenden Autos versteckte. Ferner dürfte auch das Merkmal der **niedrigen Beweggründe** gegeben sein. Aus niedrigen Beweggründen handelt derjenige, dessen Motive für die Tötung nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf sittlich tiefster Stufe stehen (vgl. Fischer, aaO, § 211 Rn. 14). Hierfür sprechen die Aussagen der Zeuginnen Uzoma und Schuster, wonach sich B wenige Tage vor der Tat der S auf einer Party angenähert habe und von ihr zurückgewiesen wurde, so dass diese Zurückweisung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Motiv für die Tat sein dürfte. Die Tötung eines Menschen als Reaktion auf die Abwehr eines Annäherungsversuchs dürfte wegen des eklatanten Missverhältnisses zwischen Tat und Anlass nach allgemeiner sittlicher Anschauung auf tiefster Stufe stehen und verachtenswert sein. Rechtswidrigkeit und Schuld dürften gegeben sein.

2. Vorliegend hat R den Haftbefehl auf § 112 Abs. 3 StPO gestützt, wonach ein **Haftgrund** gegeben ist, wenn die Straftat – wie Mord – der Schwerekriminalität zuzuordnen ist. Allerdings ist die Vorschrift verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass neben dem Vorliegen der Straftat der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein muss. Folglich muss der Richter prüfen, ob zumindest eine verhältnismäßig geringe oder entfernte Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht oder dass sie jedenfalls nicht auszuschließen ist, was im Haftbefehl begründet werden muss (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 112 Rn. 38). Diese Feststellungen hat R nicht getroffen. Allerdings dürfte sich aus den weiteren Umständen eine Fluchtgefahr ergeben. Bei der Festnahme wurden bei B ein One-way-Flugticket für den 11.11.2009 in die Dominikanische Republik und ein hoher Bargeldbetrag von 2.000,- € aufgefunden. Dies dürfte darauf schließen lassen, dass B, der im Hinblick auf die begangene Tat ggfs. mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen hat, sich dem staatlichen Strafanspruch entziehen wollte. Allein die Umstände, dass B einen festen Wohnsitz, den er zwischenzeitlich nicht aufgesucht hatte, und einen festen Arbeitsplatz hat, dürften die Fluchtgefahr im Rahmen einer Gesamtabwägung nicht ausschließen.

3. Die **Verhältnismäßigkeit** nach § 112 Abs. 1 S. 2 StPO dürfte angesichts der Schwere des Schuldvorwurfes vorliegen.

C. Ergebnis: Die StA sollte aufgrund des gefundenen Ergebnisses beantragen, die Haftbeschwerde gegen den Haftbefehl vom 09.11.2009 als unbegründet zu verwerfen und den Haftbefehl neu zu fassen. Das Beschwerdegericht kann einen fehlerhaften Haftbefehl durch einen ordnungsgemäßen ersetzen (vgl. Meyer-Goßner, aaO, § 117 Rn. 11 – *dies dürfte allerdings nur von besonders aufmerksamen Kandidaten gesehen werden*).

KV-Nr.: 547

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Az. 205 Js 1023/09 (Ermittlungsverfahren)
Az. 25 Gs 701/09

Essen, den 27.11.2009

EILT SEHR – HAFT!

Verfügung

1.) Vermerk:

In dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Felix Butscher wurde auf Antrag der hiesigen Staatsanwaltschaft vom 09.11.2009 wegen des dringenden Tatverdachts des Mordes an dem Tatopfer Stefanie Reisinger vom Amtsgericht Essen am selben Tag ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Der Beschuldigte wurde am 10.11.2009 festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt. Der Haftbefehl wurde ihm bekannt gegeben. Seitdem sitzt der Beschuldigte in der JVA Essen ein.

Hinsichtlich des Haftbefehls hat die Verteidigerin des Beschuldigten zunächst eine Haftprüfung beantragt, diese aber anschließend zurückgezogen und statt dessen eine Haftbeschwerde eingelegt. Der Haftbeschwerde hat der zuständige Richter am Amtsgericht Essen Bechmann nicht abgeholfen. Die Akte wurde der StA mit der Bitte um Stellungnahme und Übersendung an die zuständige Beschwerdekammer des Landgerichts Essen übersandt. Die am heutigen Datum bei der StA eingegangene Akte wurde dem Unterzeichner unmittelbar vorgelegt.

2.) U.m.A. zu Händen von Staatsanwältin Bastians mit der Bitte, die Erfolgsaussichten der Haftbeschwerde zu begutachten und einen sachdienlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vorzubereiten.


Dr. Halligan
(Oberstaatsanwalt)

Amtsgericht Essen

Geschäftsnummer: 25 Gs 701/09

Essen, den 09.11.2009

Haftbefehl

Gegen den Beschuldigten

Felix Butscher,

geb. 31.08.1973, deutsch, ledig, wohnhaft Kölner Straße 81, 45145 Essen,

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er ist dringend verdächtig,

am 07.11.2009

in Essen

heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen einen Menschen getötet zu haben.

Am 07.11.2009 gegen 22:30 Uhr lauerte der Beschuldigte dem Opfer Stefanie Reisinger in der Hildesheimer Straße in Essen auf, indem er sich zwischen zwei parkenden Fahrzeugen in Höhe der Hausnummer 38 versteckte. Als Stefanie Reisinger, die mit ihrem Hund spazieren ging, auf der Höhe des Beschuldigten angekommen war, sprang dieser zwischen den Fahrzeugen hervor und stach mit einem Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 18 cm mehrfach auf den Oberkörper der Stefanie Reisinger ein, um diese zu töten. Einer der Stiche traf das Herz des Opfers, das noch vor Ort an seinen Verletzungen verstarb. Der Beschuldigte handelte aus Enttäuschung darüber, dass wenige Tage zuvor seine Annäherungsversuche bei einer Party von Stefanie Reisinger abgewiesen worden waren.

Verbrechen strafbar gem. § 211 StGB.

Der Beschuldigte ist der Tat dringend verdächtig, da am Griff der Tatwaffe, die am Tatort sichergestellt wurde, seine Fingerabdrücke vorhanden waren. Ferner wurde das Geschehen in der Hildesheimer Straße am 07.11.2009 von dem Zeugen Oliver Flum beobachtet, der den Beschuldigten im Rahmen einer Wahllichtbildvorlage erkannte. Die Zeuginnen Elke Uzoma und Juliane Schuster konnten das Geschehen bei der Party, insbesondere die Abweisung des Beschuldigten durch Stefanie Reisinger, bekunden.

Es besteht der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO, da der Beschuldigte eines Mordes verdächtig ist. Das Gesetz lässt bei Straftaten der Schwerekriminalität die Anordnung der Untersuchungshaft ohne weitere Umstände zu.



Bechmann
Richter am Amtsgericht

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass dem Haftbefehl eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war. Von einem Abdruck der Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Polizeipräsidium Essen
 Polizeiinspektion Süd - Hauptwache
 Norbertstr. 5 - 7
 45131 Essen
 Tel. 0201 / 829 - 3281

FESTNAHMEANZEIGE

Polizeipräsidium Essen
PI Süd - Hauptwache

Eing. 10.11.2009

Tgb.-Nr. 203798/1546/08

Sachb. Glockner, ...

Eingangsstempel

Ort Essen Datum / Uhrzeit 10.11.2009 / 15:30

PHW	Personengebundene Hinweise (z.B. Ausbrecher, gewalttätig *)	
PFN	Familienname / Ehefrau u. Namensbestandteile Butscher	PGB Geburtsname
PSN	Sonstige Namen	PVN Vorname(n) Felix
PGD	Geburtsdatum (TTMMJJJJ) 31.08.1973	PNA Geburtsort (Kreis / Land) Freiburg
PMW	Geschlecht männlich	PGO Staatsangehörigkeit deutsch
PAT	Akademische Grade	PSP Spitzname
ZLA	Wohnort (ggf. Aufenthaltsort) Kölner Straße 81 45145 Essen	ZVL Familienstand ledig ZAT Beruf Fitnesstrainer
Beide Elternteile / Vormund mit Geburtsnamen und Anschrift V: Knut Butscher M.: Lisa-Marie Butscher, geb. Roth		
BPA-/Pass-Nr., Ausstellungsdatum, Behörde BPA-Nr. 384872929, 15.01.2009, Stadt Essen		
Tat (kriminologische Bezeichnung) Mord	§§ 211 StGB	Versuch
Tatort (Ort, Ortsteil, Straße, Platz, Hausnummer, Behördenschlüsselzahl NW) Essen, Frohnhausen		
Nähere Bezeichnung der Tatörtlichkeit (z.B. Geschäftshaus, Büro, Park)	Tatortdienststelle PP Essen	
Arbeitsweise: 1 - Zugang zum Tatort/ Annäherung an Opfer	2 - Verhalten am Tatort	
Tatzeit (Datum, Uhrzeit)	Nacht zum	Mo Di Mi Do Fr Sa So Feiertag Wochenende
Tatzeitraum 07.11.2009		
Geschädigt Reisinger, Stefanie		
Bevorzugtes Gut/ Opfer		
Mittäter - getrennt halten -		
Festnahme (Datum, Uhrzeit, Ort) 10.11.2009, 15:03 Uhr in Essen / Frohnhausen		
Begründung der Festnahme (ggf. auf Beiblatt fortsetzen) Gegen den Beschuldigten Butscher besteht ein Haftbefehl des Amtsgerichts Essen, vom 09.11.2009 zur Untersuchungshaft, Az. 25 Gs 701/09, wegen Mordes		

Beiblatt ja nein

Festnahmebericht:

Am 10.11.2009 erhielten wir (der Unterzeichner und PK'in Jäger) den Auftrag, die Überwachung der Anschrift des Herrn Felix Butscher in der Kölner Straße 81 in 45145 Essen zu übernehmen, der mit Haftbefehl des Amtsgerichts Essen vom 09.11.2009 wegen Mordverdachts gesucht wird. Der Tatverdächtige, dessen Fingerabdrücke auf dem Tatwerkzeug gefunden und über einen Vergleich mit bereits wegen anderer Delikte gespeicherten Daten ermittelt wurden, war seit dem 09.11.2009 nicht in seiner Wohnung, die ständig von außen durch Polizeikräfte der PI-Süd Hauptwache überwacht wird. Wir parkten unser ziviles Einsatzfahrzeug schräg gegenüber dem Hauseingang des Mehrfamilienhauses Kölner Straße 81 und beobachteten den Hauseingang.

Gegen 15:00 Uhr näherte sich ein Mann, auf den die uns mitgeteilte Personenbeschreibung passte, dem Haus Kölner Straße 81. Wir nahmen ihn um 15:03 Uhr fest und legten ihm Handschellen an. Wir belehrten ihn als Beschuldigten eines Ermittlungsverfahrens und machten ihn mit dem Tatvorwurf vertraut.

Bei der Durchsuchung des Tatverdächtigen fanden wir eine Geldbörse mit einem Personalausweis, der auf den Namen Felix Butscher, geb. am 31.08.1973 in Freiburg lautete, sowie Bargeld in Höhe von 2.000,- €. Ferner hatte der Tatverdächtige ein Flugticket für einen einfachen Flug (one-way) nach Santo Domingo / Dominikanische Republik bei sich. Das Ticket war auf seinen Namen ausgestellt. Der Flug sollte am 11.11.2009 um 22:15 Uhr in Frankfurt/Main starten.

Die Geldbörse samt Inhalt und das Flugticket wurden von uns mit Einverständnis des Tatverdächtigen beschlagnahmt.



(Glockner, POK)

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäßen Beschlagnahmeprotokolls wird abgesehen.

Der Tatverdächtige wurde am 10.11.2009 um 16:00 Uhr dem zuständigen Haftrichter des Amtsgerichts Essen vorgeführt. Dort wurde ihm der Haftbefehl des Amtsgerichts Essen vom 09.11.2009 (Az. 25 Gs 701/09) ordnungsgemäß bekannt gegeben. Bei der Vorführung war Rechtsanwältin Erna Brockovich als vom Tatverdächtigen benannte und herbeigerufene Wahlverteidigerin anwesend. Der Tatverdächtige machte auf Anraten seiner Verteidigerin keine Angaben zur Sache. Der Haftbefehl wurde in Vollzug gesetzt und der Tatverdächtige in die Justizvollzugsanstalt Essen gebracht.

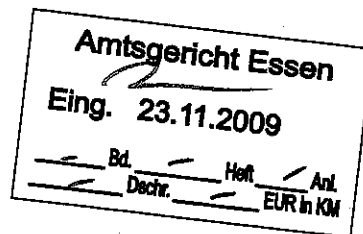
Eine vom Tatverdächtigen unterschriebene, ordnungsgemäße und umfassende Verteidigervollmacht wurde zu den Akten gereicht. Von ihrem Abdruck wird abgesehen.



Rechtsanwältin Erna Brockovich

RAin Erna Brockovich ♦ Unsuhrstr. 5 ♦ 45326 Essen

An das
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 51
45130 Essen



Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht

Unsuhrstr. 5
45326 Essen
Telefon: 0201 / 49 45 99
Telefax: 0201 / 49 45 01
Email: info@RAinBrockovich.de

Bankverbindung
Sparkasse Essen
Konto 85 99 444
BLZ 360 501 05

Mein Zeichen: 09/474/2/FB

Essen, den 23.11.2009

In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Felix Butscher**

wegen **Mordes**

beantrage ich namens und im Auftrag meines Mandanten hinsichtlich des Haftbefehls des Amtsgerichts Essen vom 09.11.2009, Az. **25 Gs 701/09**, eine

HAFTPRÜFUNG mit mündlicher Verhandlung.

Brockovich
(Rechtsanwältin)



Rechtsanwältin Erna Brockovich

RAin Erna Brockovich ♦ Unsuhrstr. 5 ♦ 45326 Essen

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht

Unsuhrstr. 5
45326 Essen
Telefon: 0201 / 49 45 99
Telefax: 0201 / 49 45 01
Email: info@RAinBrockovich.de

Bankverbindung
Sparkasse Essen
Konto 85 99 444
BLZ 360 501 05

Mein Zeichen: 09/474/2/FB

Essen, den 24.11.2009

An das
Amtsgericht Essen
Zweigertstraße 51
45130 Essen



In dem Ermittlungsverfahren

gegen **Felix Butscher**

wegen **Mordes**

Az. **25 Gs 701/09**

nehme ich namens und im Auftrag meines Mandanten den Antrag auf Haftprüfung vom 23.11.2009 zurück. Mein Mandant hat mich zur Rücknahme des Antrags heute bei einem Besuch in der JVA Essen ausdrücklich mündlich ermächtigt. Dies wird hiermit anwaltlich versichert.

Gegen den Haftbefehl des Amtsgerichts Essen vom 09.11.2009, Az. 25 Gs 701/09, lege ich nunmehr im Namen und im Auftrag meines Mandanten

H A F T B E S C H W E R D E ein und beantrage, den Haftbefehl aufzuheben.

Begründung:

Zur Begründung wird vorgetragen, dass der Haftbefehl insoweit rechtswidrig ist, als er keinen konkreten Haftgrund nennt. Ein solcher besteht auch nicht, denn mein Mandant hat einen festen Wohnsitz in der Kölner Straße 81 in 45145 Essen und geht einer geregelten Arbeitstätigkeit als Fitnesstrainer der Workout Fitness Company GmbH in Gladbeck nach.

Brockovich
(Rechtsanwältin)

25 Gs 701/09



AMTSGERICHT ESSEN
BESCHLUSS

In der Strafsache

gegen Felix Butscher,
geboren am 31.08.1973 in Freiburg,
wohnhaft: Kölner Straße 81 in 45145 Essen,
Staatsangehörigkeit: deutsch

wegen Mordes

wird der Haftbeschwerde vom 24.11.2009 nicht abgeholfen.

Gründe:

Die Beschwerde ist unabhängig von ihrer Zulässigkeit offensichtlich unbegründet. Die Anordnung der Untersuchungshaft war geboten, da der Beschuldigte eines Mordes dringend verdächtig ist und nach wie vor der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO besteht.

Essen, den 26.11.2009

Bechmann
(Richter am Amtsgericht)

Vfg.

- 1) Beschlussabschrift an Verteidigerin des Beschuldigten ./ EB
- 2) U.m.A der StA Essen zur Stellungnahme (§ 33 StPO) und der Bitte die Verfahrensakte an die zuständige Beschwerdekammer des Landgerichts Essen weiterzuleiten. **EILT SEHR – HAFTSACHE!**

Essen, den 26.11.2009

Bechmann
(Richter am Amtsgericht)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Haftbeschwerde sind aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Ein sachdienlicher Antrag der Staatsanwaltschaft an die zuständige Beschwerdekammer des Landgerichts ist vorzubereiten. Begutachtungszeitpunkt ist der

27.11.2009.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Zuständigkeit des Amtsgerichts Essen für den Erlass des Haftbefehls gegeben und nach dem Geschäftsverteilungsplan Richter am Amtsgericht Bechmann für den Erlass des Haftbefehls zuständig war,
- die Zeugen Flum, Uzoma und Schuster ordnungsgemäß vernommen wurden und die im Haftbefehl des Amtsgerichts Essen vom 09.11.2009, Az. 25 Gs 701/09, zur Begründung des dringenden Tatverdachts wiedergegebenen Umstände bestätigt haben.